

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten
vom 24. Januar bis 27. Januar 2017

und die Erteilung von Eintragungsscheinen vom 02. Februar bis 31. Mai 2017

zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung,
G9-jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017

Die Vertreter der Volksinitiative "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung hat durch Kabinettsbeschluss vom 13. Dezember 2016 die amtliche Listenauslegung für das Volksbegehren "G9 jetzt!" zugelassen. Die Bekanntmachung der Zulassung erfolgte am 05. Januar 2017 im Ministerialblatt NRW.

Einsicht in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten vom 24. Januar bis 27. Januar 2017:

1. Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der eigenen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Daten überprüfen. Sofern die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüft wird, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von eintragungsberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderecht besteht.
2. Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten kann in der Zeit vom 24. Januar bis 27. Januar 2017 während der folgenden Öffnungszeiten in der **Gemeindeverwaltung Issum, Wahlbüro - Zimmer 2, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum** eingesehen werden:

Dienstag bis Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	von 14.00 bis 15.30 Uhr.
3. Das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten wird im automatisierten Verfahren geführt.
4. Wer das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 27. Januar 2017 bis 12.00 Uhr**, in der Gemeindeverwaltung Issum, Wahlbüro - Zimmer 2, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
5. Eintragungsberechtigt sind gemäß § 6 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in Verbindung mit § 1 des Landeswahlgesetzes alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 07. Juni 2017
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - mindestens seit dem 16. Tag vor dem Ende der Auslegungszeit ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben sowie
 - nicht nach § 2 Landeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Eine individuelle Benachrichtigung der in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragenen Personen über die Listenauslegung sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

6. Eintragungsberechtigte Personen haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

Erteilung von Eintragungsscheinen vom 02. Februar bis 31. Mai 2017

1. Eintragungsberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung für das Volksbegehren erklären. Hierzu benötigen sie einen Eintragungsschein.
2. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Eintragungsberechtigte,
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Eintragungsberechtigter, wenn dieser nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
3. Zuständig für die Ausstellung des Eintragungsscheins ist die Gemeinde, in der der Eintragungsberechtigte in das Eintragsverzeichnis eingetragen ist. Ein späterer Umzug innerhalb des Landes NRW bleibt unberücksichtigt.
4. Eintragungsscheine können bis zum 31. Mai 2017 in der Gemeindeverwaltung Issum, Wahlbüro - Zimmer 2, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum zu den allgemeinen Öffnungszeiten mündlich, schriftlich oder elektronisch (wahlen@issum.de) beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift angegeben werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich.
5. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass eine Berechtigung besteht.
7. Menschen mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
8. Die Abholung von Eintragungsscheinen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Der Eintragungsschein muss so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Eintragungsschein dort spätestens zum Ende der Eintragsfrist eingeht.

Issum, den 12.01.2017

Brüx
Bürgermeister